

# Unbefristete Aufenthaltstitel – Niederlassungserlaubnis & Daueraufenthalt-EU

– Möglichkeiten für Geflüchtete –



Die **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 AufenthG) und der **Daueraufenthalt-EU** (§ 9a AufenthG) sind zeitlich unbefristete Aufenthaltstitel. Das heißt, dass sie einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland ermöglichen.



Liegen die Voraussetzungen für beide Aufenthaltstitel vor, können die Niederlassungserlaubnis und der Daueraufenthalt-EU parallel beantragt werden.

## Wann beantrage ich eher eine Niederlassungserlaubnis, wann einen Daueraufenthalt-EU?

Der Daueraufenthalt-EU empfiehlt sich dann, wenn geplant ist, eine **Ausbildung**, ein **Studium** oder eine **Beschäftigung** in einem anderen EU-Staat als Deutschland aufzunehmen. Mit der Aufenthaltserlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist es für diese Zwecke möglich, eine weitere, befristete Aufenthaltserlaubnis in allen EU-Ländern – außer Irland und Dänemark – zu beantragen. Mit einer Niederlassungserlaubnis ist das nicht möglich.



Der Antrag auf einen zusätzlichen Aufenthaltstitel in einem weiteren EU-Staat wird innerhalb von 90 Tagen nach Einreise direkt bei der Ausländerbehörde in dem entsprechenden EU-Staat gestellt. Ein Visum zur Einreise wird nicht benötigt.

## Wer kann die Titel beantragen?

Niederlassungserlaubnis		Daueraufenthalt-EU
<b>Personen mit erleichtertem Zugang (mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung)</b> Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG	<b>Personen mit sonstigen humanitären Aufenthaltswegen</b> Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG	<b>Personen mit anerkanntem Schutzstatus</b> Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)</li> <li>Anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG)</li> <li>Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG)</li> </ul>	Personen mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 25b AufenthG*, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 AufenthG)</li> <li>Abschiebeverbote (§ 25 Abs. 3 AufenthG)</li> <li>Aufenthalt in Härtefällen (§ 23a AufenthG)</li> <li>Bleiberecht für gut Integrierte (§ 25a oder § 25b AufenthG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)</li> <li>Anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG)</li> <li>Subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 AufenthG)</li> <li>Kontingentflüchtlinge (§ 23 Abs. 2 AufenthG)</li> </ul>



**\* GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE:** Den Schutzberechtigten nach § 24 AufenthG kann nicht direkt eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder der Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG erteilt werden. Es ist aber möglich, beide Titel im Anschluss nach dem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zu beantragen (z.B. §§ 18a, 18b, oder § 18g AufenthG).

➔ Weitere Informationen finden Sie hier: [www.nuif.de/aufenthaltsverfestigung\\_ukraine-de](http://www.nuif.de/aufenthaltsverfestigung_ukraine-de)

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Niederlassungserlaubnis		Daueraufenthalt-EU
<b>Personen mit erleichtertem Zugang (mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung)</b>	<b>Personen mit sonstigen humanitären Aufenthaltswegen</b>	<b>Personen mit anerkanntem Schutzstatus</b>
<b>5 Jahre in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.</b> Die Zeiten im Asylverfahren werden angerechnet. Verkürzung auf <b>3 Jahre</b> möglich**	<b>5 Jahre in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.</b> Die Zeiten im Asylverfahren werden angerechnet.	
Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind: <b>Rechtsanspruch</b> auf eine Niederlassungserlaubnis.	<b>Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Ermessen</b> der Ausländerbehörde.	Wenn Voraussetzungen erfüllt sind: <b>Rechtsanspruch</b> nach 5 Jahren Voraufenthaltszeit (kein Ermessen nach 3 Jahren möglich).
Sicherung des Lebensunterhalts aus <b>überwiegend eigenen Mitteln.</b>	Sicherung des Lebensunterhalts aus <b>eigenen Mitteln.</b>	Vollständig gesicherter Lebensunterhalt durch <b>feste</b> und <b>regelmäßige Einkünfte</b> (siehe § 9c AufenthG).
Details zur Lebensunterhaltssicherung finden Sie unter <a href="http://www.nuif.de/faq_lebensunterhalt">www.nuif.de/faq_lebensunterhalt</a>		
--	<b>60 Monate</b> Beiträge zur Rentenversicherung.	
Es müssen <b>Deutschkenntnisse auf Niveau A2</b> vorliegen.	Es müssen <b>Deutschkenntnisse auf Niveau B1</b> vorliegen.	
<b>Ausreichender Wohnraum</b> (Ein Zimmer in einer Geflüchteten-Unterkunft reicht nicht aus.)		
<b>Beschäftigungserlaubnis</b>		
<b>Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung</b>		
<b>Keine Straftaten</b>		

## Was gilt es zu beachten?

Der Aufenthaltstitel erlischt bei **6-monatiger Abwesenheit aus Deutschland**. Er erlischt auch, wenn die Person aus einem „seiner Natur nach nicht vorübergehendem Grund“ ausreist (z.B. **bei Rückkehr in das Herkunftsland** – siehe nächster Punkt).

Der Aufenthaltstitel erlischt, wenn sich eine Person **6 Jahre ununterbrochen außerhalb von Deutschland** oder **12 Monate durchgehend außerhalb der EU** aufhält. Der Daueraufenthalt-EU erlischt außerdem, wenn ein langfristiger Aufenthaltstitel in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wird.

Eine **Reise in das Herkunftsland** muss vorher bei der zuständigen Ausländerbehörde angezeigt werden (**§ 47b AufenthG**). Wird das nicht getan, kann die Niederlassungserlaubnis bzw. der Daueraufenthalt-EU unter Umständen entzogen werden. Vor Reisen in das Herkunftsland empfiehlt es sich, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

**Der Familiennachzug ist möglich.**



\*\* Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge können die Niederlassungserlaubnis bereits nach 3 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn sie herausragende Integrationsleistungen vorweisen können, Deutschkenntnisse auf C1-Niveau haben und den Lebensunterhalt weit überwiegend (circa 75%) für sich und die Familie sichern können.

## Wie geht es danach weiter?

Die Niederlassungserlaubnis und der Daueraufenthalt-EU ermöglichen bereits einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland. Werden die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, kann diese bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Weiterführende Informationen zur Einbürgerung finden Sie in unserem Infopapier. ([Infopapier zur Einbürgerung](#))



Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist bundesweit der größte Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Beschäftigung von Geflüchteten engagieren. Die Mitgliedsbetriebe erhalten kostenfrei Informationsmaterialien und Beratung rund um die Beschäftigung von Geflüchteten.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

**WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!**  
Sie wollen mehr erfahren?  
[www.nuif.de/registrieren](http://www.nuif.de/registrieren)



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für einen Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine\*n Fachanwält\*in.

Stand: November 2025